

TE OGH 2014/6/4 7Nc8/14g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Huber als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Hoch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Pflugschaftssache der Minderjährigen H***** S*****, geboren am *****, Mutter S***** S*****, beide: *****, Vater G***** H*****, nach § 28 JN denDer Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Huber als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Hoch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Pflugschaftssache der Minderjährigen H***** S*****, geboren am *****, Mutter S***** S*****, beide: *****, Vater G***** H*****, nach Paragraph 28, JN den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Zur Weiterführung des Pflugschaftsverfahrens wird das Bezirksgericht Steyr bestimmt.

Text

Begründung:

Die Pflugschaftssache wurde zunächst beim Bezirksgericht Enns geführt. Die Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012, BGBl II 2012/205 (BG-VO OÖ 2012), führte zu einer Änderung der Zuständigkeit. Nach § 1 Z 1 dieser Verordnung wurde das Bezirksgericht Enns mit dem Bezirksgericht Steyr als aufnehmendem Gericht zusammengelegt. Nach § 2 Z 14 BG-VO OÖ 2012 umfasste der Sprengel des letztgenannten Gerichts nun auch die Gemeinde St. Florian. Die Zusammenlegung wurde nach § 3 Abs 1 Z 2 BG-VO OÖ 2012 mit 1. Jänner 2014 wirksam. Die Pflugschaftssache wurde zunächst beim Bezirksgericht Enns geführt. Die Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012, BGBl II 2012/205 (BG-VO OÖ 2012), führte zu einer Änderung der Zuständigkeit. Nach Paragraph eins, Ziffer eins, dieser Verordnung wurde das Bezirksgericht Enns mit dem Bezirksgericht Steyr als aufnehmendem Gericht zusammengelegt. Nach Paragraph 2, Ziffer 14, BG-VO OÖ 2012 umfasste der Sprengel des letztgenannten Gerichts nun auch die Gemeinde St. Florian. Die Zusammenlegung wurde nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, BG-VO OÖ 2012 mit 1. Jänner 2014 wirksam.

Rechtliche Beurteilung

Das Bezirksgericht Steyr stellte mit Beschluss vom 8. 1. 2014, GZ 15 Ps 9/14h-13, den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge (unter anderem) die Nennung der Gemeinde St. Florian in der Aufzählung der zum Sprengel des Bezirksgerichts Steyr gehörenden Gemeinden (§ 2 Z 14 BG-VO OÖ 2012) aufheben. Das Bezirksgericht Steyr stellte mit Beschluss vom 8. 1. 2014, GZ 15 Ps 9/14h-13, den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge (unter anderem) die Nennung der Gemeinde St. Florian in der Aufzählung der zum Sprengel des Bezirksgerichts Steyr gehörenden Gemeinden (Paragraph 2, Ziffer 14, BG-VO OÖ 2012) aufheben.

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 11. März 2014, V 4/14-17 ua das Wort „St. Florian“ in der genannten Bestimmung auf. Nach Art 139 Abs 6 B-VG sprach er aus, dass die Aufhebung mit 30. September 2015 in Kraft trete. Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 11. März 2014, V 4/14-17 ua das Wort „St. Florian“ in der genannten Bestimmung auf. Nach Artikel 139, Absatz 6, B-VG sprach er aus, dass die Aufhebung mit 30. September 2015 in Kraft trete.

Das Bezirksgericht Steyr legt nun den Pflschaftsakt zur „Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit und Delegation des Akts“ dem Obersten Gerichtshof vor. Es vertrat die Auffassung, dass durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs die weitere Zuständigkeit des Bezirksgerichts Enns festgelegt worden sei und daher kein Fall für eine Entscheidung nach § 28 JN vorliege. Das Bezirksgericht Steyr legt nun den Pflschaftsakt zur „Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit und Delegation des Akts“ dem Obersten Gerichtshof vor. Es vertrat die Auffassung, dass durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs die weitere Zuständigkeit des Bezirksgerichts Enns festgelegt worden sei und daher kein Fall für eine Entscheidung nach Paragraph 28, JN vorliege.

Das Bezirksgericht Steyr ist nach § 28 JN als für die Weiterführung des Verfahrens zuständiges Gericht zu bestimmen. Das Bezirksgericht Steyr ist nach Paragraph 28, JN als für die Weiterführung des Verfahrens zuständiges Gericht zu bestimmen.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung 4 Nc 10/14d ausgeführt, dass bei Aufhebung einer Verordnungsbestimmung frühere Regelungen nicht wieder in Kraft treten. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs hat daher nicht dazu geführt, dass das ehemalige Bezirksgericht Enns für den Anlassfall wieder existent geworden wäre. Aus § 109 JN ergibt sich kein örtlich zuständiges Gericht, sodass analog § 28 Abs 1 JN anzuwenden ist. Aus diesen Gründen hat der Oberste Gerichtshof von Amts wegen (§ 28 Abs 4 JN) ein örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen. Kriterien bei der Auswahl sind die Sach- und Parteienähe, hier konkret die Wertung des § 109 Abs 1 JN, wonach ein dem Pflegebefohlenen räumlich nahes Gericht entscheiden soll. Auch wenn vom Wohnsitz des Minderjährigen in St. Florian gesehen das Bezirksgericht Steyr nicht das unmittelbar nächstgelegene Bezirksgericht ist, so hat die Ordination den Vorteil, dass die nunmehr zuständige Richterin mit der Rechtssache bereits beim Bezirksgericht Enns betraut war und diese Kontinuität im Verhältnis zum geringfügig weiteren Anfahrtsweg vorzuziehen ist. Der Oberste Gerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung 4 Nc 10/14d ausgeführt, dass bei Aufhebung einer Verordnungsbestimmung frühere Regelungen nicht wieder in Kraft treten. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs hat daher nicht dazu geführt, dass das ehemalige Bezirksgericht Enns für den Anlassfall wieder existent geworden wäre. Aus Paragraph 109, JN ergibt sich kein örtlich zuständiges Gericht, sodass analog Paragraph 28, Absatz eins, JN anzuwenden ist. Aus diesen Gründen hat der Oberste Gerichtshof von Amts wegen (Paragraph 28, Absatz 4, JN) ein örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen. Kriterien bei der Auswahl sind die Sach- und Parteienähe, hier konkret die Wertung des Paragraph 109, Absatz eins, JN, wonach ein dem Pflegebefohlenen räumlich nahes Gericht entscheiden soll. Auch wenn vom Wohnsitz des Minderjährigen in St. Florian gesehen das Bezirksgericht Steyr nicht das unmittelbar nächstgelegene Bezirksgericht ist, so hat die Ordination den Vorteil, dass die nunmehr zuständige Richterin mit der Rechtssache bereits beim Bezirksgericht Enns betraut war und diese Kontinuität im Verhältnis zum geringfügig weiteren Anfahrtsweg vorzuziehen ist.

Textnummer

E107817

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0070NC00008.14G.0604.000

Im RIS seit

20.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at